SBI-Ing. Strobl 2024-03-29

Netz Burgenland GmbH (Sparte Strom)

Allgemeiner Teil zum Leistungsverzeichnis 2024

Gemeinsames BAU-LV Strom/Gas
Gruppe/Position Nr. 01 Aufmassarbeiten für Strom- und Gasleitungen
Gruppe/Position Nr. 03 Aufmassarbeiten für Wiederherstellung
Gruppe/Position Nr. 04 Bohrungen
Gruppe/Position Nr. 05 Regiearbeiten, Stunden- und Tagessätze

1. Anzuwendende Normen

Es gelten ergänzend die ALLGEMEINEN und KAUFMÄNNISCHEN BEDINGUNGEN zu den Allgemeinen Teilen zu den Leistungsverzeichnissen 2024 (fortan AKB 2024). Darin sind auch die anzuwendenden Normen geregelt.

2. Erforderliche persönliche Voraussetzungen der Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer muss über den erforderlichen Gerätepark für Künettierungs- und Kabelverlegungsarbeiten, das für die Auftragsdurchführung nötige Fachpersonal verfügen und in der Lage sein, die Arbeiten ohne Beiziehung von Subunternehmern im vorgesehenen Umfang zeitgerecht und ordnungsgemäß in einem Zuge fertigzustellen.

Mit Abgabe des Angebots erklärt der Auftragnehmer diese Voraussetzungen zu erfüllen. Der Auftraggeber ist bei begründeter Annahme, dass diese Voraussetzungen trotz Angebotsabgabe nicht vorliegen, berechtigt, das Angebot auszuscheiden.

3. Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat die Leistungen in der Regel im Rahmen seines Unternehmens zu erbringen. Die Verpflichtung von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und entbindet den Auftragnehmer nicht von der ihn betreffenden Haftung.

4. Ortsnetze und Baulose

Die Verlegungsarbeiten in den Ortsnetzen werden in Baulosen zusammengefasst und als solche für den Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025 vergeben. Der Umfang richtet sich nach den geplanten Kabelverlegungsarbeiten in den einzelnen Ortsnetzen. Innerhalb eines Ortsnetzes werden die Verlegungsarbeiten in der Regel nur an einen Auftragnehmer vergeben.

5. Preise und Leistungsumfang:

Die angebotenen Preise sind Fixpreise und gelten bis 31. März 2025.

Die Einheitspreise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese ist aus der Rechnungssumme zu ermitteln und separat auszuweisen.

Im Leistungsverzeichnis sind die Einheitspreise in Arbeit und Sonstiges aufzuschlüsseln.

Die Einheitspreise beinhalten, auch ohne dass das im Leistungsverzeichnis ausgewiesen wäre, die gesamten Kosten für die in den einzelnen Positionen beschriebenen Leistungen, einschließlich aller erforderlichen Hilfs- und Nebenleistungen für die Beistellung der Bau- und Betriebsstoffe sowie sonstiger erforderlicher Materialien, für das Vorhalten der Geräte, Maschinen und Einrichtungen und deren Abnützung und für deren Instandhaltung während der Bauzeit und der Instandhaltung bzw. Überholung nach Vollendung der Bauarbeiten, alle Förderungen bis an die Verwendungsstelle bzw. Rückförderungen des überschüssigen Materials, Maßnahmen zur Durchführung der Baurestmassentrennungsverordnung, die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Gehälter der Bauleitung, Bauführung, des Verwaltungspersonals, Bagger- und Raupenführer, Bewachung und dgl. einschließlich Reise- und Umzugskosten, alle Büro- und Verwaltungskosten, alle Kanzlei- und sonstigen Spesen und Unkosten, die Vergütung für die Mühewaltung und der Gewinn des Unternehmens, alle Steuern, und Abgaben, Bauzulagen sowie alle sozialen Abgaben, Quartier, Weggelder, Auslösen, somit alle für die Herstellung an Ort und Stelle erforderlichen Kosten, die Kosten für freiwillige Unterhalt- und Haftpflichtversicherungen, sämtliche Kosten und sonstige Entschädigungen für die Benützung und Instandhaltung von Zufahrtswegen und für die vom Auftragnehmer für sich benützten Grünflächen und sonstigen Anlagen sowie die benützten Flächen und Anlagen sowie alle Kosten für die Errichtung und Erhaltung der eventuell notwendigen Umfahrungswege, alle Hilfsvorrichtungen, Aufsicht und Sicherheitsvorkehrungen, wie die Absicherung von Straßen, Geh- und Fahrwegen gegen die offenen Künetten oder Baugruben mit Brust- und Fußwehren aus Brettern, Kennzeichnung mit Leuchten bei schlechter Sicht und während der Nachtzeit, Verkehrsregelung mit Verkehrstafeln und Ampeln etc., entsprechend den Auflagen der zuständigen Behörden, die Absicherung von Bäumen, Masten und Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Sicherung von Nachbar- und Straßengelände, das Ausheben von Sträuchern und kleinen Bäumen (ohne Beschädigung), das Deponieren und Wiederversetzen im Zuge der Wiederherstellung von

Grünanlagen usw., alle Maßnahmen gegen Eindringen des Oberflächen-, Quell- und Grundwassers, das Herstellen von Überbrückungen und Abdeckungen für Gehwege, Hauszugänge und Zufahrten, begehbar und befahrbar bis 5 t Belastbarkeit, einschließlich Sicherung der darunterliegenden Künettenwände. Eine gesonderte Verrechnung von Baustellengemeinkosten kommt nicht in Betracht.

Der erstmalige Transport der Kabeltrommeln vom örtlichen Lager bzw. Deponie bis zur Baustelle wird in Regie vergütet.

Die Kosten der Schlechtwettertage werden nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Auftragnehmer, der auch die Rückerstattung zu betreiben hat, getragen.

Eine Vergütung der Kosten bei Arbeitsverhinderung oder Arbeitseinstellung wegen Hochwassers oder sonstiger Witterungseinflüsse wird nicht geleistet.

6. Arbeitsdurchführung, Bautagesberichte, Aufmaße

Die Bautagesberichte (Firmenformular) sind dem Koordinierungsmonteur (ehem. Verbindungsorgan) des Auftraggebers in der Regel am folgenden Arbeitstag, jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen zur Überprüfung und Bestätigung vorzulegen. Regieleistungen werden vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn sie in den Bautagesberichten eingetragen und auftraggeberseitig bestätigt sind.

Ferner sind alle Leistungen, deren Ausmaß und Beschaffenheit infolge des Baufortschrittes oder nach Vollendung der Arbeitsdurchführung nicht mehr oder nur schwer erfassbar ist, in eigenen Aufmaßblättern einzutragen. Solche Aufmaßblätter sind bezüglich der Überprüfung und Bestätigung durch den Auftraggeber genauso wie die Bautagesberichte zu behandeln. Wird ein solches Aufmaß nicht binnen drei Werktagen nach Leistungserbringung bestätigt, kann der Nachweis der Leistung nur noch auf Kosten des Auftragnehmers erbracht werden.

Diese Aufmaße bilden neben den Eintragungen in den Bautagesberichten (Regieleistungen) und den gemeinsam (Auftraggeber und Auftragnehmer) aufgenommenen Aufmaßaufnahmen die Grundlage für die Abrechnung.

7. Zusatz- und Nachtragsaufträge

Der Auftraggeber ist berechtigt, nachträglich die Durchführung zusätzlicher Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht aufscheinen, zu Einheitspreisen oder als Regieleistungen zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Aufträge zu den Vertragsbedingungen und den Preisgrundlagen des Hauptangebots anzunehmen. Ein solcher Nachtrags- oder Zusatzauftrag bedarf der Schriftform.

8. Erkundigungspflicht, Garantie:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Arbeitsbereich befindlichen unterirdischen Einbauten, wie Fernmelde-, Steuer-, Straßenbeleuchtungs-, sonstige Kabel- Gas-, Kanal- Wasser- und sonstige Rohrleitungen sowie alle übrigen Einbauten (z. B. Lichtwellenleiter) rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Begehung mit den zuständigen Einbautenträgern festzustellen. Der Auftraggeber (zuständiger Bauleiter oder dessen Vertreter) ist von dieser Begehung rechtzeitig zu verständigen. Der Auftraggeber kann an dieser Begehung teilnehmen.

Nachdem sämtliche Einbautenlagen im Baubereich festgestellt wurden, ist zur Feststellung der zur Ausführung gelangenden Kabeltrasse vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber und den Grundstückseigentümern bzw. -verwaltern (in der Regel Gemeinden und Straßenverwaltung) eine Trassenbegehung zu vereinbaren.

Sind wegen unzureichender Angaben eines Einbautenträgers über dessen Einbauten Probeschlitze erforderlich, so müssen diese mit dem betroffenen Einbautenträger festgelegt werden. Die dafür erforderlichen Probeschlitze sind ohne Kostenbelastung des Auftraggebers, gegebenenfalls auf Kosten der Einbautenträger, durchzuführen. Andere für das Bauvorhaben notwendige Probeschlitze müssen mit dem Auftraggeber (zuständiger Bauleiter oder dessen Vertreter) einvernehmlich festgelegt werden. Der Aushub für solche Probeschlitze ist in Regie durchzuführen und nach tatsächlichem Aufwand aufgrund der bestätigten Regieausweise (Bautagebuch) zu verrechnen.

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber verschuldensunabhängig, dass unterirdische Einbauten weder beschädigt noch gefährdet werden. Er übernimmt es, im Falle einer Gefährdung oder Beschädigung über Aufforderung des Auftraggebers ohne jeden Einwand sofort alle Maßnahmen zu setzen, die zur Sicherung, Sanierung, Wiederherstellung oder Instandhaltung notwendig sind. Er hält den Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Folgen einer solchen Gefährdung oder Beschädigung vollkommen schad- und klaglos.

Die nach der StVO 1960 erforderliche Bewilligung zur Durchführung von Arbeiten an oder neben der Straße (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen), ist vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde rechtzeitig einzuholen.

Die Kosten für die Einholung solcher Bewilligungen werden bei Vorlage einer Rechnung von der Netz Burgenland GmbH (auch „Auftraggeber“) vergütet.

Bei Koordinierungsbauten (gemeinsame Verlegung mit Gasrohren, Straßenbeleuchtung, Fernmeldekabeln usw.) muss der Auftragnehmer vor Baubeginn ein entsprechendes Auftragsschreiben von der jeweils zuständigen Stelle erwirken.

9. Zeitlicher Ablauf der Arbeitsdurchführung, Abschnitte

Die Arbeitsdurchführung gliedert sich im Einzelnen in folgende Abschnitte:

1. Einweisung bzw. Bekanntgabe der geplanten Kabeltrasse durch den Auftraggeber (zuständiger Bauleiter) in Form einer Begehung samt Übergabe der Projektpläne im Maßstab 1:2000.

2. Erhebung sämtlicher unterirdischer Einbauten durch den Auftragnehmer.

3. Festlegung der zur Ausführung gelangenden Kabeltrasse in Form einer gemeinsamen Trassenbegehung mit den Grundstücksbesitzern bzw. den Grundstücksverwaltern (Gemeinde, Straßenverwaltung), dem Auftragnehmer und, bei Teilnahme, dem Auftraggeber (zuständiger Bauleiter). Dabei ist das Ausmaß eines eventuell erforderlichen Materialaustausches im Künettenbereich einvernehmlich festzulegen. Der Termin für die Trassenbegehung wird durch den Auftragnehmer koordiniert.

4. Anreißen der Kabeltrassen und Ausheben der Kabelkünette.
   Die maximale Künettenaushubbreite darf bei Verlegung nur eines Energiekabels oder nur einer Leitung 0,4 m nicht überschreiten.
   Bei 20-kV-Kabelverlegungen beträgt die Künettenaushubbreite 0,60 m, da Arbeiten in gebückter Haltung wie das Bündeln von Kabeln erfolgen (entsprechend der Bauarbeiterschutzgesetz § 49 Arbeitsraumbreite).
   Die Künettenaushubtiefe hat bei Niederspannungserdkabeln 70 cm und bei Hochspannungserdkabeln 80 cm zu betragen.

5. Verlegung der Erdkabel auf Kabelziehrollen (von der Netz Burgenland GmbH beigestellt) einschließlich Einsanden, Abdecken und Verlegen der Kabelwarnbänder.

   Bei maschineller Verlegung mit einer Motorwinde muss die Zugbeanspruchung kontrolliert und dokumentiert werden.

6. Messhilfe des Auftragnehmers beim Einmessen der Kabellage durch den Auftraggeber (wird in Regie vergütet).

7. Wiederverfüllen der Künette sowie Wiederherstellung der Fahrbahndecken usw. Diese Arbeiten erfolgen unmittelbar nach der Kabellegung.

10. Abdeckmaterial, Warnbänder, Trennziegel

Hoch- und Niederspannungserdkabel sind ausschließlich mit Kunststoffabdeckplatten abzudecken.

Darüber ist ein Kabelwarnband zu verlegen.

Antennenkabel- und Lichtwellenleiterleerverrohrungen werden in der Regel nicht abgedeckt, ein Kabelwarnband ist aber zu verlegen.

Als Trennziegel zwischen Energiekabeln verschiedener Spannungsreihen bzw. Energiekabeln und Antennenkabeln und sonstigen Einbauten in fremdem Eigentum sind Vollmauerziegel zu verwenden.

11. Gewährleistung, widerlegbare Vermutung, Vorleistungspflicht

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Übernahme.

Für Künettierungs- und Wiederherstellungsarbeiten gilt mindestens die fünfjährige Gewährleistungsfrist.

Treten während der Gewährleistungsfrist Schäden auf, die durch Mängel der Leistung, insbesondere durch unsachgemäßen Transport, unsachgemäße Behandlung oder Montage, unrichtige Bemessung oder ungeeignetes Material entstanden sein könnten, wird widerlegbar vermutet, dass diese Schäden ihre Wurzel in einem bei der Übergabe bereits vorhandenen Mangel haben.

Für Mängelfolgeschäden wird das Verschulden des Gewährleistungsverpflichteten widerlegbar vermutet.

Der Auftragnehmer ist – ohne Ansehung einer allfälligen Widerlegbarkeit dieser Vermutungen – verpflichtet die Mängel und Schäden in kürzester Zeit zu beheben oder, wenn das nicht möglich ist, die schadhaften Teile auf seine Kosten zu ersetzen (unbedingte Vorleistungspflicht). Dies gilt vor allem auch für die von der Netz Burgenland GmbH beigestellten Materialien (Hoch- und Niederspannungskabel usw.).

Die Gewährleistung kann für Mängel, die während der Gewährleistungsfrist zutage getreten sind, noch längstens innerhalb eines Jahrs nach Ablauf der Gewährleistungsfirst geltend gemacht werden.

12. Flurschäden

Flurschäden sind so weit wie möglich zu vermeiden, und werden ansonsten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt.

Hingenommen werden alle Flurschäden, deren Verursachung zuvor der Auftraggeberin angezeigt wurde und deren Hinnahme vor der Verursachung schriftlich bestätigt wurde.

13. Haftrücklass

Als teilweise Sicherstellung für eventuelle Gewährleistungsansprüche wird ein Haftrücklass in der Höhe von mindestens 5 % der Rechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Gelten für die Leistung verschiedene Gewährleistungsfristen ist die längere Frist für die Dauer des Einbehalts für den gesamten Haftrücklass maßgeblich. Der Haftrücklass kann durch die Beibringung einer Bankgarantie mit einer Laufzeit die der Dauer der Einbehaltsfrist entspricht, abgelöst werden.

14. Recycling-Baustoffverordnung - Entsorgung von Abfällen

Entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz idjgF sowie die dazu erlassenen Verordnungen, insbesonders die Recycling-Baustoffverordnung und Deponieverordnung sind anfallende Aushub- und Aubbruchmaterialien, sofern bestimmte Mengenschwellen überschritten werden, getrennt zu erfassen und zu lagern, wiederzuverwerten oder zu beseitigen.
Die Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Baurestmassen schon beim Anfall getrennt werden.
Ein entsprechender Baurestmassennachweis ist bei jeder Rechnung vorzulegen.
Verpackungsmaterial und Abfälle anderer Art, soweit diese nicht ohnehin als Retourmaterial zurückgehen, müssen ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt werden. Keinesfalls dürfen Abfälle in Mastlöchern, Künetten oder sonst wo vergraben werden.

Eventuell anfallende Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Analysen des Materials vor Baubeginn werden durch den Auftrageber Netz Burgenland GmbH bezahlt.

15. Abrechnung

Die Abrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach der beanstandungslosen Übernahme vorzulegen. Die Aufmaßfeststellung ist dem Auftragnehmer so rechtzeitig anzubieten, dass diese Frist gewahrt werden kann.

Bei Versäumung der Frist gelten unter Ausschluss der Nachfrist die Regelungen der ÖNORM B 2110. Die Ersatzschlussrechnung ist auf der Grundlage der vom Auftraggeber festgestellten Aufmaße und der bei ihm bis dahin aufliegenden Bestätigungen und Belege aufzustellen.

Außervertragliche Leistungen, deren Durchführung ohne schriftliche Nachtrags- oder Zusatzbestellung erbracht wurden, werden vom Auftraggeber nicht vergütet.

Es kann nur eine Schlussrechnung je Baulos gelegt werden. Die Legung von Teilrechnungen oder Teilschlussrechnungen ist ausgeschlossen. Lediglich im Falle, dass die Wiederherstellungsarbeiten nicht sofort im Anschluss an die erfolgte Kabelverlegung durchgeführt werden können, kann in

Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Leistungen bis einschließlich der Kabelverlegung und Abdeckung eine Teilrechnung gelegt werden. Der Deckungsrücklass beträgt für diesen Fall 10% der geprüften Teilrechnungssumme.

Sämtliche Rechnungen sind mit der Bezeichnung des Bauvorhabens, des zuständigen Netz Burgenland GmbH – Technikers, der SAP-Bestellnummer, UID-Nummer sowie mit dem Zeitraum der Arbeitsdurchführung zu versehen.

16. Bauarbeitenkoordinationsgesetz § 9 Entgelt

Für die Erbringung der Dienstleistung eines Projektleiters (inkl. Planungskoordinator und Baustellenkoordinator) gemäß § 9 BauKG werden 1,5% der abgerechneten Summe vor Umsatzsteuer vergütet.
Ein auf die jeweilige Baustelle zutreffender SIGE–Plan ist zu erstellen und die Agenden des Baustellenkoordinators wahrzunehmen.
Gemäß Bauarbeiterschutzverordnung (Bau V., BGBL. 340/1994) § 3, ist der Beginn der Arbeiten mittels "Baubeginnsanzeige" an das Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk (Eisenstadt) zu melden.

17. Sicherheitsmaßnahmen

Es wird ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Einhaltung der "Arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen" und der "Allgemeinen und Kaufmännischen Bedingungen" hingewiesen.